Der Abschluß des Lehrvertrages

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Leo Lorentz

aus Xanten a. Rh.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

1924.

Abkürzungen: LV = Lehrvertrag; LH = Lehrherr; Lg = Lehrling; TV = Tarifvertrag.

Die Bedeutung des Lehrlingswesens für die Volkswirtschaft, den Berufsstand und den Einzelnen ist schon früh erkannt worden. Das römische Recht erwähnt im corpus iuris nur an wenigen Stellen den Abschluß von LVn. Im deutschen Recht hat das LVsrecht in der Blütezeit der Zünfte eine eingehende Regelung in deren Statuten gefunden. Die Einführung der Gewerbefreiheit beseitigte diese vielfach geänderten Bestimmungen vollständig. Seit Anfang des 20. Jahrhunderts wird das LVsrecht seitens des Staates eingehend geregelt.

In der Regel werden vier Arten von LVn unterschieden: der Handels-, Handwerks- und gewerbliche (Fabrik)-LV und die sonstigen LVe.

Ueber die rechtliche Natur des LVs herrscht lebhafter Streit. Es werden Ansichten dahin aufgestellt, daß der LV eine Art des Dienstvertrages, eine Art des Werkvertrages, ein Auftrag sei. Jedoch sind im LV verschiedene Elemente zu trennen: das Erziehungs- und Ausbildungselement und die Dienstleistungspflicht des Lgs. Der LV ist ein gemischter Vertrag.

Die Personen des LVs sind LH und Lg. Außer den Voraussetzungen die das BGB. an eine vertragsschließende Person stellt, kommen für den LHn noch weitere Vorschriften in Betracht: er muß ein Gewerbetreibender (i. S. der GO) bzw. Kaufmann (i. S. des HGB) sein; er muß im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Befugnis zum Halten von Lgn kann ihm von den Verwaltungsbehörden entzogen werden. Der LH des Handwerks-LVs muß grundsätzlich die Meisterprüfung abgelegt und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Frage, ob ein Lehrherr, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, trotzdem einen gültigen LV schließen kann, wird vielfach verneint. Jedoch ist ein solcher Vertrag als gültig anzusehen; er ist aber anfechtbar oder aus wichtigem Grunde kündbar.

Lehrling kann jedermann werden. Mancherlei Beschränkungen bestehen bezüglich des Alters.

Das geltende Recht läßt den Abschluß des LVs in verschiedener Weise zu.

Ist der Llg volljährig, so gelten die allgemeinen Regeln über den Vertragsschluß von geschäftsfähigen Personen.

Meist ist der Llg noch minderjährig und folglich in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Zwei Wege eines Abschlusses sind hier möglich: der Llg kann selbst handelnd in eigenem Namen den Vertrag abschließen. Zu seiner rechtlichen Wirksamkeit bedarf er jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Llgs. Der Vormund bedarf seinerseits zum Abschlusse der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Nach den Regelfällen des Lebens wird der gesetzliche Vertreter mit dem LHn verhandeln und den LV abschließen. Dieser kann dabei auf Grund der ihm zustehenden Vertretungsmacht allein im Namen des Llgs handeln. Dann ist der Llg Vertragspartei. Der gewerbliche und Handwerks-LV bedarf jedoch, um schriftlich abgeschlossen zu werden, neben der Unterschrift des LHn, des gesetzlichen Vertreters auch die des Llgs. Damit entfallen für diese LVe die bisher besprochenen Abschlußmöglichkeiten; zwar ist auch der nicht gemäß § 126 b GO geschlossene LV gültig, aber er hat schwächere Rechtswirkungen als der formgerecht abgeschlossene. Die fehlende Zustimmung des Minderjährigen kann nicht durch Urteil ersetzt werden, wohl aber durch direkte elterliche oder vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen.

Der gesetzliche Vertreter und darüber hinaus jeder Dritte kann den LV auch im eigenen Namen abschließen. Dritter und LH sind hier Vertragsparteien. Der LV ist ein Dienstverschaffungsvertrag; der Llg ist nur Gegenstand des Vertrages; er wird „in die Lehre gegeben". Der Pflichtenkreis des Dritten als Vertragspartei ist umstritten. Nach dem Grundsatze des § 278 haftet er für den Schaden, welchen der Llg schuldhaft anrichtet. Für den Llg stellt sich diese Abschlußart als ein Vertrag zu Gunsten Dritter (§ 328 ff. BGB) dar. Die rechtliche Stellung der LHn ist am stärksten, wenn ihm sowohl der Llg wie der gesetzliche Vertreter als Vertragskontrahenten gegenüberstehen. Dieses Ziel sucht die Praxis und die Wissenschaft durch eine Vermutung zu erreichen. Sie lehren, daß die Eltern den LV im Namen des Llgs und im eigenen Namen abschließen. Eine dahin gehende allgemeine Vermutung ist jedoch nicht anzuerkennen. Deshalb ist es sehr zweckmäßig, die Vertragsparteien eindeutig festzulegen, wie es jetzt auch meist in den LVsentwürfen der Berufsvertretungen geschieht.

Neben diesen Besonderheiten gelten für den Abschluß aller LVe die allgemeinen Erfordernisse, die das bürgerliche Recht an das Zu-

standekommen eines Vertrages knüpft. Von besonderer Wichtigkeit ist, infolge der nur sehr beschränkt möglichen Kündigung, die Anfechtung wegen Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des Lgs oder LHn.

Sonderregeln sind für den LV zwischen Eltern und Kindern und bei Fürsorgezöglingen gegeben.

Der kaufmännische LV kann formlos geschlossen werden. Auch der gewerbliche und Handwerks-LV kann, trotzdem es bestritten wird, ebenfalls formlos geschlossen werden. Jedoch hat der formgerecht beschlossene LV stärkere rechtliche Wirkungen. Für den gewerblichen und Handwerks LV ist noch ein gesetzlicher Mindestinhalt vorgeschrieben.

Ein Lg kann nur dann beschäftigt werden, wenn er ein Arbeitsbuch besitzt. Auch das Gebiet des LVsrechts ist von dem neuwerdenden Arbeitsrecht nicht unberührt geblieben. Besonders die Arbeitnehmerverbände versuchen auf diesem Gebiete durch den Abschluß von TVn Einfluß zu gewinnen. Auf Grund der bestehenden Rechtslage kann nicht zweifelsfrei entschieden werden, ob die Regelung von Lehrverhältnissen durch TVe geschehen kann, da es sehr bestritten ist, ob der LV als Arbeitsvertrag i. S. der TVsverordnung vom 23. 12. 1918 angesehen werden kann. Wird jedoch die tarifliche Regelung des Lehrverhältnisses für rechtsgültig gehalten, so ergibt sich auch hier der Unterschied zwischen Handwerks-LV einerseits und den kaufmännischen und gewerblichen LV andrerseits; bei ersterem sind den Handwerkskammern durch das HGB Befugnisse eingeräumt, die durch TVe nicht beseitigt werden können. Ferner kann ein LV, der von einem Dritten im eigenen Namen abgeschlossen ist, von einem TV nicht erfaßt werden, weil die Parteien des LVs nicht „Beteiligte" i. S. der TVsverordnung sind. Die letzte Unterscheidung fällt fort, wenn der TV für allgemein verbindlich erklärt wird, da er sich dann auch auf nicht beteiligte Arbeitgeber und -nehmer erstreckt.

Die Neuregelung des LV steht bevor. Soll sie von Nutzen sein, so sind neben den Ideen des neuen Arbeitsrechtes die Eigenheiten des Lehrverhältnisses voll zu berücksichtigen.